



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 16.03.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Ref. 46
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
MLR46-8460-65/2/13, vom 23.02.2026

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-VwV-PlafeFlur-mit-Naturschutz

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

VwV Planfeststellung Flurneuordnung – VwV PlafeFlur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der geplanten Neufassung der VwV PlafeFlur, die auch die Inhalte der VwV FNO und Naturschutz mit aufnehmen soll.

Zusammenfassend das Wichtigste

Die Zusammenführung der beiden bisherigen Verwaltungsvorschriften ist nachvollziehbar und verständlich. Allerdings wird inhaltlich so viel weggelassen, dass dies den Naturschutz und die Landespflge innerhalb der Flurneuordnung schwächen würde. Wir schlagen daher vor, diese Teile als Anlage 1 in die neue VwV zu integrieren.

- Neben den Naturschutzzielen (Artenschutz, Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität) sollte die VwV PlafeFlur unbedingt die Pflichten der öffentlichen Hand zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung umsetzen und dies in die VwV PlafeFlur mit aufnehmen (KlimaG BW, Klimaanpassungsgesetz des Bundes KAnG). Dies geschieht nur stellenweise und unzureichend. (zu Nr. 1 u.a.)
- Ein wichtiges Ziel der Flurneuordnung muss darin liegen, den Wasserhaushalt der betroffenen Landschaft dauerhaft zu verbessern. Niederschlagswasser muss möglichst lang in der Landschaft verbleiben können und den Grundwasservorrat anreichern. (zu Nr. 1.4.8 u.a.)

- Zur CO₂-Emissionsminderung muss die FNO beitragen, indem sie die weitere Zersetzung organischer Böden vermeidet: Moorige und anmoorige Böden müssen schnellst möglich wiedervernässt werden, um ihre Zersetzung zu verhindern. (zu 1.6 u.a.)
- Wir bitten, die Aufstellung der „Allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes“ nach §38 FlurBG und die „Allgemeinen Leitsätze für Natur und Landschaftsschutz, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ im Sinne von § 5 FlurBG vor die Anordnung des Verfahrens zu ziehen. (zu 1.7 u.a.)
- Generell sollen Bauten im Rahmen einer Flurbereinigung einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden. (zu 2.6 u.a.)
- Generell müssen Flurbereinigungen als Eingriffe der öffentlichen Hand immer einen ökologischen Mehrwert erzielen. Dies ist durch den ökologischen Mehrwert, wie er 2012 vereinbart wurde, bis heute allerdings nicht gegeben.
Solange kein Nachweis seitens der FNO-Verwaltung erfolgt, dass ein FNO-Verfahren tatsächlich auch qualitativ positiv zu Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz und Klimaanpassung beiträgt (und nicht nur quantitativ nach Ökopunkteverrechnung), beantragen wir, die Vorschriften zur Ökologischen Ressourcenanalyse I und II (ÖRA) wieder einzuführen, die in der Vergangenheit gestrichen wurden.
- Wir bitten an allen Stellen, an denen der Biotopverbund erwähnt wird, diesen um den Generalwildwegeplan zu ergänzen „Biotopverbund einschließlich Generalwildwegeplan“. (zu 1.7.2)
- Aus der VwV FNO und Naturschutz wurden nur kurze Teile übernommen, obwohl diese VwV als Leitfaden für die Landespfleger in der FNO-Verwaltung dient. Wir schlagen daher vor, die fehlenden Ausführungen als Anlage 1 zur VwV PlafeFlur zu übernehmen.
- Wir vermissen die Verankerung der Pflicht zur Eintragung der Ausgleichs- und Mehrwertmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis nach der Plangenehmigung und - falls sich Änderungen ergeben – auch deren Nachtragung. (zu 4.2.6 neu)
- Wir vermissen die Verankerung des Monitorings. (zu 3.1.3)
- Der Planfeststellungsbeschluss muss auch den anerkannten Naturschutzverbänden zugesandt werden. (zu 4.4.9)

Anmerkungen im Einzelnen

Nr. 1 Allgemeines

Bitte Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im Sinne des KlimaG BW und KAnG des Bundes ergänzen.

Nr. 1.2.2.

Bitte am Ende die Ziele des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung im Sinne des KlimaG BW und KAnG des Bundes ergänzen.

Nr. 1.4.8

Wir bitten um Ergänzung (unterstrichen): „.....ermittelt die untere Flurbereinigungsbehörde die ökologische, naturschutzfachliche, drainage- und klimafolgenbedingte Ausgangssituation im Flurbereinigungsgebiet...“

Am Ende bitten wir um Ergänzung, etwa: „Art und Umfang der drainage-, nutzungs- und klimafolgenbedingten landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Anpassungen erfolgen durch die Flurbereinigungsbehörde in Absprache mit der unteren Wasserbehörde.“

1.5

Wir bitten um eine Ergänzung im ersten Satz (unterstrichen):

„Generell müssen Flurbereinigungen immer einen ökologischen Mehrwert erzielen, das gilt insbesondere für Flurneuordnungen mit primär“

Der ökologische Mehrwert muss aus LNV-Sicht, da er verbindlich festgelegt sein soll, ebenso wie die Kompensationsmaßnahmen im (Wege- und Gewässer-)Plan und nicht erst „spätestens im Flurbereinigungsplan“ nachgewiesen und dargestellt werden.

1.6

Für den Beitrag der FNO zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung sollte nicht einfach der „natürliche Klimaschutz“ als Schlagwort verankert werden, sondern konkretisiert werden, worin die wichtigsten Möglichkeiten der FNO hier liegen: „Verhinderung der Zersetzung von organischen Böden und mit CO₂-Freisetzung durch deren Wiedervernässung“.

Im Übrigen bitten wir um einen Ergänzungssatz am Absatze: „Ein wichtiges Ziel der Flurneuordnung liegt darin, den Wasserhaushalt der betroffenen Landschaft nachhaltig zu verbessern. Niederschlagswasser muss möglichst lang in der Landschaft verbleiben können und den Grundwasservorrat anreichern.“

1.7

Die „Allgemeinen Leitsätze für Natur und Landschaftsschutz“ sollten generell um die Aspekte Klimaschutz und Klimafolgenanpassung ergänzt werden.

Es macht aus LNV-Sicht wenig Sinn, diese „Allgemeinen Leitsätze für Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ völlig losgelöst von der Aufstellung der „allgemeinen Grundsätze“ nach § 38 FlurBG für die Neugestaltung des Gebietes aufzustellen (siehe Nr. 2.1). Durch die erst nachträglichen Überlegungen zu Wegebau und Umgestaltung des Verfahrensgebiets werden mit den Leitsätzen falsche Erwartungen geweckt, die sich oft gar nicht umsetzen lassen.

1.7.1

Hier sind die Belange „des Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung“ bereits berücksichtigt, danke.

1.7.2

Wir bitten darum, den Biotopverbund zu ergänzen um „einschließlich Generalwildwegeplan“.

1.7.3

Wir bitten um Ergänzung: *„...im Vorfeld ermittelten ökologischen, hydrologischen (insbesondere drainagebedingten) und klimatologischen Ausgangssituation im Flurbereinigungsgebiet wird der Untersuchungsbedarf für den weiteren Verfahrensablauf abgestimmt.“*

2.1

Es macht aus LNV-Sicht wenig Sinn (siehe auch 1.7), die „Allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes“ nach §38 FlurBG erst nach den „Allgemeinen Leitsätze für Natur und Landschaftsschutz, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ und von diesen getrennt aufzustellen. (siehe Nr. 1.7). Denn die Leitsätze werden durch die nachträglichen Überlegungen zu Wegebau und Schlagvergrößerungen zu falschen Erwartungen führen, die Leitsätze werden von den agrarischen Grundsätzen in vielen Fällen kontrariert werden.

2.1.5

Für eine gemeinsame Aufstellung von „Allgemeinem Leitsätzen für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Nr. 1.7) und „Allgemeine Grundsätze zur zweckmäßigen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes“ (Nr. 2.1) spricht auch, dass die Termine nach § 5 und § 38 laut dieser Nr. 2.1.5 zusammengelegt werden können. Warum wird die gemeinsame Aufstellung dann nicht zum Normalfall statt Ausnahmefall?

2.2

Warum erfolgt die Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getrennt von derjenigen mit den TÖB (2.3)?

2.2.1

Warum erfolgt die Planaufstellung unter Einbindung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft getrennt von derjenigen mit den TÖB und Organisationen (2.3.3)?

2.3.2

Wir begrüßen die Klarstellung, dass Natura2000-Vor- und -Verträglichkeitsprüfungen und spezielle Artenschutzrechtliche Prüfungen zwingend zu beachtendes Recht ist und nicht der Abwägung unterliegen.

2.3.6

Dass die Naturschutzverbände „wie Träger öffentlicher Belange“ angehört werden, ist jahrzehntelang geübte Praxis, wofür wir danken.

2.6

Für die fachtechnische Durchsicht sollte der oberen FNO-Behörde (LGL) für Bauten generell eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt werden.

Denn ein oft auftretender Umstand bei Flurbereinigungsverfahren ist der Sachverhalt, dass im Rahmen der Flurbereinigung erstellte Bauwerke, z. B. Brücken, nicht generell einer Kosten-Nutzen-Analyse unterworfen werden. Dies führt manchmal dazu, dass unnötig teure Bauwerke erstellt werden, die bei einer Kosten-Nutzen-Analyse eigentlich durchfallen würden, aber gebaut werden, weil Anliegergemeinden das gerne hätten und es ja nicht bezahlen müssen.

3.1.3

Wir vermissen als beizufügende Unterlagen das festgelegte Monitoring, das auch im Falle von festgelegten CEF-Maßnahmen erforderlich ist.

4.1.3

Weshalb gilt das Einholen der Weisung der obersten FNO-Behörde nur im Falle abweichender Meinungen von Behörden und nicht auch für abweichende Meinungen der anerkannten Naturschutzverbände?

neu: 4.2.6

Wir vermissen eine Aussage zur Pflicht zur Eintragung der Ausgleichs- und Mehrwertmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis nach der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung und – sollte es Änderungen geben – auch deren Nachtragung.

4.4.9

Der Planfeststellungsbeschluss muss auch den anerkannten Naturschutzverbänden zugesandt werden. Wir bitten um Ergänzung (siehe auch Nr 4.5.4 zu Plangenehmigung).

6.2

Wir bitten um Ergänzung: „... in einem Pflegeplan mit Kostenschätzung geregelt. ...

6.4

Wir bitten am Ende um Ergänzung: „...wird das Ergebnis der Überprüfung der unteren Naturschutzbehörde und den anerkannten Naturschutzverbänden mitgeteilt.“

neu: Anlage 1

Weil aus der VwV FNO und Naturschutz nur kurze Teile übernommen wurden, obwohl diese VwV als Leitfaden für die Landespfleger in der FNO-Verwaltung dient, bitten wir um eine Anlage „Flurneuordnung und Naturschutz“ mit den fehlenden Ausführungen. Dies sind aus unserer Sicht insbesondere die bisherigen Inhalte folgender Ziffern aus der VwV FNO und Naturschutz, aber noch einige weitere:

- Ziff. 1.3 Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen
- Ziff. 1.5.2 u. 1.5.3 Aussagen zum ländlichen Wegebau bzw. zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und die neuen Pflichten nach MLR-PM vom 05.05.2025
<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/klimafolgenanpassung-durch-flurneuordnung>
- Ziff. 1.5.7 Flächenbereitstellung zugunsten von Naturschutzmaßnahmen
- Ziff. 2.5 Durchführung einer Ökologischen Voruntersuchung (ÖV) als Voraussetzung für die Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze Naturschutz. Ein Verzicht ist dann möglich, wenn eine aktuelle Biotopverbundplanung vorliegt.
- Ziff. 2.6 Allgemeine Leitsätze Naturschutz
- Ziff. 2.8 zur ÖRA
- Ziff. 2.10 u. 2.12 Aussagen zu Natura 2000 bzw. zur saP
- Ziff. 3.2 Monitoring

neu: Anlage 2

Die Inhalte der bisherigen Leit LP (Leitfaden Landespflege) sollten als Anlage 2 beibehalten werden.

Es ist wenig hilfreich, wenn bewährte Leitfäden, die ein einheitliches Verwaltungshandeln im Land sicherstellen sollen, aus Gründen vermeintlicher Entbürokratisierung einfach ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen